

## Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 20/003/2013

**Kreisausschuss am 18.03.2013**

<b>Zu Punkt 19:</b>	<b>Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW</b>
---------------------	--

KA Wedel stellt sich die Frage, wie die Transparenz für den Kreistag darüber, wie viel Geld für einzelne Maßnahmen zur Verfügung steht, gewahrt werden kann, wenn der Kämmerer über Ermächtigungsübertragungen von je 300.000 € über bis zu drei Jahren entscheiden kann. So werde die Verwaltung seiner Auffassung nach in den Stand versetzt, Ansätze zu kumulieren. Im Vorfeld einer neuen Entscheidung und somit der Verabschiedung eines neuen Haushaltes, müsse jedoch Klarheit bestehen, welche Mittel für welche Maßnahme (noch) übertragen werden sollen. Eine Darstellung im Rahmen des Jahresabschlusses hält er zeitlich für nicht ausreichend.

Herr Richter erläutert, dass die Schwierigkeit darin besteht, dass bereits kreisumlagerrelevante Mittel im darauffolgenden Jahr erneut bei der Berechnung der Kreisumlage zu Grunde gelegt werden, wenn die Mittel im Vorjahr nicht ausgeschöpft, nun aber benötigt werden. Die vorgeschlagene Größenordnung entspreche den Erfahrungen der letzten Jahre.

Nach kurzer weiterer Diskussion schlägt Landrat Hendele folgende Erweiterung des Beschlussvorschlages vor

*Der Landrat legt dem Kreisausschuss bis spätestens zur Einbringung des nachfolgenden Haushaltes eine Übersicht über übertragene Mittel vor.*

Anschließend erfolgt die Abstimmung über den so ergänzten

### **Beschluss:**

Der Kreistag stimmt der Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 53 Abs. 1 KRO NRW i. V. m. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW (Anlage 3) zu.

Der Landrat legt dem Kreisausschuss bis spätestens zur Einbringung des nachfolgenden Haushaltes eine Übersicht über übertragene Mittel vor.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

**Kreistag am 18.03.2013**

<b>Zu Punkt 8:</b>	<b>Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW</b>
--------------------	--

Landrat Hendele weist darauf hin, dass der Beschlussvorschlag in der vorangegangenen Sitzung des Kreisausschusses wie folgt ergänzt wurde

*Der Landrat legt dem Kreisausschuss bis spätestens zur Einbringung des nachfolgenden Haushaltes eine Übersicht über übertragene Mittel vor.*

Dieser geänderte Beschlussvorschlag soll noch einmal dahingehend abgeändert werden, dass die Liste der Ermächtigungsübertragungen dem Kreisausschuss nicht bis zur Einbringung des Folgehaushaltes, sondern bis spätestens zur Einbringung des Jahresabschlusses vorgelegt werden soll.

Anschließend erfolgt die Abstimmung über den so geänderten

**Beschluss:**

Der Kreistag stimmt der Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 53 Abs. 1 KRO NRW i. V. m. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW (Anlage 3) zu.

Der Landrat legt dem Kreisausschuss bis spätestens zur Einbringung des Jahresabschlusses eine Übersicht über übertragene Mittel vor.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**